Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1900

12 (15.6.1900)



Mittheilungen

bes Gesammtvorftanbes bes

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Beilage ber Blätter bes Babifden Frauenvereins.

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Preis in Karlsruhe M. 1,20. Auswärts M. 1,80 jährlich.

Preußischer Landesverein vom Bothen Breug.

Berlin, ben 23. Mai 1900.

Wie wir mehrfach zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, bedienen sich Bereine vom Rothen Kreuz auf Briefbogen, Schriftstuden, Brochuren 2c.

häufig als Abzeichen nur eines einfachen Rothen Kreuzes.

Da der Schut des Genfer Rothen Arenzes durch Erlaß eines Gesetzes noch nicht erfolgt ist und auch noch nicht in sicherer Aussicht steht, so ersuchen wir den geehrten Borstand ganz ergebenst, die zugehörigen Vereine dahin mit Anweisung versehen zu wollen, daß sie sich eines Stempels zu bedienen haben, auf welchem sich das Rothe Arenz im weißen Felde resp. Schilbe mit der Umschrift des Namens des betreffenden Vereins besindet.

Nur ein berartiges Abzeichen kann nicht auf die gleiche Stufe mit allen in migbräuchlicher Berbreitung befindlichen Rothen-Kreuz-Abzeichen

geftellt werden.

Der Borfigende: B. von bem Anefebed.

Un bie Borstände jämmtlicher Provinzialvereine vom Nothen Kreuz.

Borftehendes Rundschreiben, welches das Central-Comité des Prenßischen Landesvereins vom Rothen Kreuz an seine Provinzialvereine gerichtet hat, wurde den Borständen der Landesvereine vom Rothen Kreuz von dem Central-Comité der Deutschen Bereine vom Rothen Kreuz in Berlin zur weiteren Bekanntgabe mitgetheilt und bringen wir das betreffende Schreiben hiermit zur Kenntniß der unter dem Rothen Kreuz im Lande thätigen Bereine.

Karlsruhe, den 1. Juni 1900.

Badifcher Landesverein vom Rothen Rreng. Der Gefammtvorstand.

Central-Comité der Deutschen Pereine vom Rothen Breug.

Berlin, ben 18. Mai 1900.

Das Central-Comité des Preußischen Landesvereins hat eine neue (12.) Ausgabe des "Leitsadens für den Unterricht der freiwilligen Krankenträger" (Sanitätskolonnen), verfaßt vom Generalarzt a. D. Dr. Kühlemann, veranstaltet. In berselben sind neu aufgenommen:

- 1. Herrichtung von Feldbahnen zum Berwundetentransport, nach den von Oberstadsarzt Dr. Kimmle vom Eisenbahn-Regiment Ar. 2 gegebenen Borschriften, und zwar a) Lagerung unter Benutzung von Krankentragen auf Grund'schen Blattsedern. b) Lagerung unter Benutzung von Tragbahren, Grund'schen Blattsedern und der Hamburger Hängevorrichtung. c) Lagerung unter Benutzung von Behelfsvorrichtungen. (Seite 157 bis 160.)
- 2. Das zehnte Kapitel. E. Transport auf dem Wasserwege ist wesentlich vervollständigt worden, namentlich durch Hinzusügung der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung eines Finow-tanalmäßigen Lazarethschiffes und über Zusammenstellung eines Schiffssanitätszuges nach der "Anleitung, zur Herstellung, Ausstattung und Verwendung eines Schiffssanitätszuges der frei-willigen Krankenpslege auf der Weichsel" von Boretius, Generalarzt a. D., welche die Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums erhalten hat.

Der Generalsefretär: Dr. Lieber, Generalarzt a D.

Erwerbung der Bechtsfähigkeit durch die Männerhilfsvereine des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Wenn in Nr. 1 bes Blattes "Mittheilungen bes Gesammtvorstandes bes Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz", Jahrgang 1900, die Ansicht dahin ausgesprochen wurde, daß es für Männerhilfsvereine wünschenswerth und zwecknäßig sein dürste, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, so ist andererseits darauf hinzuweisen, daß die Erwerbung der Rechtsfähigkeit von dem Gesetze nicht vorgeschrieben, also nicht nöthig ist.

Die Erwerbung der Rechtsfähigkeit durch die Männerhilfsvereine ist mit Kosten verknüpft und mit Formalitäten verbunden, und ein rechtsfähiger Berein bedarf eines geschäftsgewandten Vorstandes, so daß jeder Berein genau prüfen muß, ob er nicht lieber auf die Erwerbung der Rechtsfähigkeit verzichten soll.

Die Männerhilfsvereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht erwerben wollen, werden, wie schon in oben erwähntem Auffate ausgeführt ift, rechtlich als Gesellschaften behandelt und für diese Männerhilfsvereine wäre nur ein Zusat zu den Statuten zu beschließen, welcher lautet:

STATE AND AND STATE OF THE STAT

"Benn ein Mitglied stirbt, austritt ober ausgeschlossen wird oder, wenn der Konkurs über das Bermögen eines Mitglieds eröffnet wird, so besteht der Berein unter den übrigen Mitgliedern sort. Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Berein und sein Bermögen".

Wenn in den seitherigen Statuten eines Bereins schon eine Bestimmung darüber enthalten ist, daß Mitglieder, welche aus dem Berein freiwillig ober unfreiwillig ausscheiben, aller Ansprüche an den Berein verluftig gehen, so bedürfen die Bereinsstatuten einer Aenderung überhaupt nicht.

Die nicht rechtsfähigen Männerhilfsvereine, die als Gesellschaften behandelt werden, können nun allerdings vor Gericht nicht klagend auftreten und es ist ihnen nicht möglich, auf den Namen des Vereins Grundstücke zu erwerben und Kapitalien auf Grundstücke als Hypotheken oder Grundschulden anzulegen.

Hier hilft § 54 bes Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ber namens bes Vereins handelnde Vorstand, der mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, persönlich haftet, so daß also der Vorstand, welcher sich die Erfüllung einer Verbindlichkeit für den Verein hat versprechen lassen, die Erfüllung auch im Wege der Klage erzwingen kann. Grundstücke hat ein kleinerer Nännerhilfsverein wohl noch nie erworben und Gelder können auch auf einer Kasse angelegt werden.

Wir kommen sonach zu dem Ergebniß, daß die Bereine nicht nöthig haben, durch Eintragung in das Bereinsregister die Rechtsfähigkeit zu erwerben.

Bünschenswerth ift die Erlangung der Rechtsfähigkeit vielmehr nur für große Bereine, welche größeres Bermögen haben und deren Borstände die nöthige Geschäftsgewandtheit besitzen, um den an den Borstand eines rechtsfähigen Bereins gestellten Anforderungen in jeder Richtung zu genügen.

Für solche Bereine, die hiernach die Rechtsfähigkeit zu erwerben wünschen, muffen die Satzungen dem Bürgerlichen Gesetzbuch angepaßt werden.

Wir haben zu diesem Zwecke Satzungen entworfen, welche als Anshalt bienen können und nachstehend mitgetheilt werben.

Beschließt ein Männerhilfsverein hiernach die Erwerbung der Rechtsfähigkeit, so nuß dieser Beschluß in einer zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Neber die Beschlußfassung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch beurkundet ist, welche Personen in den Vorstand gewählt worden sind.

Das Protokoll ift vom erften Borftand, dem Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Alsbann ist der Berein nach § 59 des Bürgerlichen Gesethuches beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister durch den ersten Vorstand anzumelden. Dabei sind dem Amtsgericht vorzulegen: 1. das vorhin erwähnte Protokoll in Urschrift oder Abschrift, 2. die beschlossene Satung, welche von sieden Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen ist, in Urschrift und in Abschrift.

Das Amtsgericht wird daraufhin bie Eintragung des Bereins in das Bereinsregister bewirken.

ben ift, eine

eue

gen

D.

ach

ent

Be=

rn.

hen

ing 30.)

ift

ing

ow=

nes

แระ

rei=

ral=

ms

des

des

Die

eine

er=

der

ist.

hts-

der

ber

Satzungen

bes Männerhilfsvereins ju n. n.

\$ 1.

Unter dem Namen "Männerhilfsverein in N. N." besteht ein Berein, welcher durch Eintragung in das Bereinsregister des Amtsgerichts N. die Rechtsfähigkeit erlangt hat.

8 2

Der Zwed bes Bereins ift: 1. die freiwillige Krankenpflege.

a) Im Frieden: Borbereitung ber gesammten im Kriegsfalle eintretenden Thätigkeit und zwar hauptsächlich durch Ansammlung eines Geldsonds, durch Heranbildung von Hilfsmannschaften für den Transports, Begleits, Lazareths und Depotdienst oder durch Ermittelung und Beschaffung von Lagerstellen und sonstigen Bedarssgegenständen;

b. Im Kriege: Unterstützung bes Kriegssanitätsbienstes nach Maßgabe bes im September 1887 Allerhöchst genehmigten Organijationsplanes ber freiwilligen Krankenpflege im Kriege bezw. ber
etwa noch weiter zu erlassenden einschlägigen Berordnungen.

2. Hilfeleiftungen in außerordentlichen Nothständen, welche rasche und geordnete Hilfe verlangen.

Der Berein kann sich auch bei ber Wahrnehmung der Interessen ber öffentlichen Gesundheitspflege betheiligen.

§ 3.

Der Verein schließt sich bem Verbande der Badischen Männerhilfsvereine an und untersteht dem Badischen Landesverein vom Rothen Kreuz, welcher im Frieden wie im Kriege die auf einen Kriegssall gerichtete Thätigkeit der einzelnen Männerhilfsvereine des Landes leitet.

Der Verein verbindet sich zugleich mit dem am Orte vorhandenen Frauenverein zu einem Ortsausschuß vom Nothen Areuz, bestehend aus je vier Vorstandsmitgliedern beider Vereine unter der Leitung des Vorsstehenden des Männerhilfsvereins auf der Grundlage der Satzungen für den Badischen Landesverein vom Rothen Areuz.

8 4

Mitglied des Bereins kann jeder unbescholtene Deutsche werden, welcher sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 2 Mark verpflichtet oder der Sanitätskolonne als aktives Mitglied beitritt. Der Beitrag wird innerhalb der ersten drei Monate des Jahres erhoben.

\$ 5.

Die Mitgliebschaft ift nicht übertragbar und nicht vererblich; auch bie vorübergehende Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht einem andern überlassen werden.

\$ 6.

Die Mitglieder sind jederzeit zum Anstritt aus dem Berein berechtigt, soweit sie nicht als Mitglied der Sanitätskolonne eine bestimmte Berpflichtung bei ihrem Eintritt in den Berein übernommen haben.

Satungswidriges Verhalten, insbesondere Nichtzahlung fälliger Beiträge, Zuwiderhandeln gegen Bereinsbeschlüsse hat zur Folge, daß der Betreffende vom Vorstand nach erfolgter Verwarnung bezw. nach erfolgsos gebliebener Mahnung aus der Liste der Mitglieder gestrichen wird.

Der Austritt oder die Ausschließung eines Mitgliedes hat den Berluft aller auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte zur Folge. Ein Anspruch auf Rückersat von Beiträgen oder anderen Leistungen an den Berein ift ausgeschlossen.

Durch Austritt, Tod, Konkurs eines Mitgliedes wird ber Berein somit nicht aufgelöst; die §§ 738 bis 740 BGB. finden keine Anwendung.

\$ 7.

Die Leitung des Bereins geschieht durch ben Borftand, welcher aus

15 Mitgliedern (ober mehr) befteht.

Alle zwei Jahre scheibet ein Dritttheil der Mitglieder aus; die Reihenfolge des Austritts wird erstmals durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf. Bis zur Neuwahl steht dem Vorstand das Recht der Selbstergänzung zu.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ben Vorsitzenden, beffen Stellvertreter, ben Schriftführer,

den Rechner.

\$ 8

Der Vorstand bildet aus seinen Mitgliedern drei Abtheilungen und zwar für

I. Abtheilung: Lazarethwesen (Bereinslazarethe 20.),

II. Abtheilung: Transportwesen (Sanitätskolonne, Erfrischungs= 2c. Stationen),

III. Abtheilung: Depotwesen, Sammlungen, Rechnungswesen.

Die Borsitsenden der Abtheilungen werden von dem Borstand ernannt. Jede Abtheilung mählt den Stellvertreter ihres Borsitzenden und einen Schriftführer.

Der Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer, sowie die drei Abtheilungsvorsitzenden bilden den geschäftsführenden Ausschuß, dem die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zusteht.

\$ 9

Die Bestellung eines Borstandsmitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen widerruflich.

Ueber den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung.

de

in.

M.

in=

ing

für

gen

ıß=

mi=

der

ind

fent

fs= jen

tet.

ien

us

or=

ür

ent,

arf

er

uch

em

\$ 10.

Jebe Aenberung des Vorstandes, sowie die erneute Bestellung eines Borstandsmitgliedes ist von dem Vorstande zur Eintragung in das Bereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Arkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizusügen.

§ 11.

Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung bessen Stellvertreter vertritt allein ben Verein nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Borsitzende hat jedoch zu allen wichtigeren Rechtshandlungen die Einwilligung des gesammten Borstandes und in geeigneten Fällen der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12.

Der Borsitende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Borstandssitzungen und überwacht die Aussührung der in denselben gefaßten Beschlüsse.

Sämmtliche Schriftstücke bes Schriftführers hat ber Borfigende mit zu unterzeichnen.

§ 13.

Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung ftatt. Bur Giltigkeit eines Beschlusses ift erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Die Berufung der Mitgliederversammlung und der Gegenstand, worüber in der Versammlung Beschluß gesaßt werden soll, ist mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung durch einmaliges Ginrücken in die Tagespresse oder durch besondere schriftliche oder mündliche Ginsladung der Mitglieder bekannt zu machen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; bas Stimmrecht fann nur

persönlich ausgeübt werden.

Bei der Beschlußfassung wie auch bei Wahlen entscheidet die absolute

Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Bornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Berein betrifft.

\$ 14.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet ber Vorstand ben Geschäftsbericht.

Zu den Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört:

1. die Bornahme der in § 7 erwähnten Wahlen,

2. die Aufstellung des Boranschlages,

Control of the second of the second of

3. Beschluffaffung über unvorhergesehene Ausgaben, welche nicht aus laufenden Mitteln beftritten werden tonnen,

4. die Rechnungsabhör,

de

er

r

en

en

th m

iit

H.

10

b.

18

m

11=

ir

te

16 t.

tg

5. Menberungen ber Statuten, 6. Auflösung des Bereins.

Ueber Gegenftande und Antrage, welche nicht auf der Tagesordnung ftehen, barf ohne Buftimmung bes Borftanbes nur bann verhandelt werben, wenn der betreffende Antrag mindeftens brei Tage vor der Sigung bem Borfigenden ichriftlich mit Unterschrift von mindeftens brei Mitgliedern übergeben murde.

Bum Befchluß über Biffer 5 und 6 ift die Unwesenheit von 1/3 der Mitglieder und Zustimmung von 2/3 der Unwesenden erforderlich.

Ift jedoch auf die erfte Einladung die erforderliche Angahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ift in diesem Falle eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Bahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ift. In der Ginladung ist dies ausdrücklich zu bemerken.

\$ 15.

Jebe giltig beschloffene Aenderung ber Satungen ift von bem Borftand alsbald zur Eintragung in bas Bereinsregifter anzumelben. Der Anmelbung ift ber die Menderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

§ 16.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen find zu berufen, sobald

das Intereffe des Bereins es erfordert.

Gine außerordentliche Mitgliederversammlung muß ftets bann berufen werben, wenn mindeftens 10 Bereinsmitglieber die Berufung schriftlich unter Angabe bes Zweckes und der Grunde bei dem Borftand verlangen.

\$ 17.

Ueber ben Berlauf einer Mitgliederversammlung ift ein Protofoll von dem Schriftführer des Borftandes zu führen, welches der Borfipende und ber Schriftführer zur Beglaubigung abzuschließen haben.

\$ 18.

Sinkt die Bahl ber Bereinsmitglieder unter drei herab, fo hat ber Borftand binnen zwei Monaten beim Amtsgericht ben Antrag zu ftellen, baß bem Berein die Rechtsfähigfeit entzogen werde.

§ 19.

Mit ber Auflösung bes Bereins ober bem Berluft feiner Rechtsfähigfeit foll das vorhandene Bereinsvermögen der Gemeindeverwaltung fo lange gur Bermaltung gegeben werden, bis wieder ein neuer Berein 102

mit gleichen Zwecken und auf gleicher Satzungsgrundlage, wie ber aufgelöfte sich bilbet. Die Zinfen bes etwaigen Kapitalvermögens können zu milben Zwecken Berwendung finden. Eine Bertheilung des Bermögens unter die Mitglieder barf nicht stattsinden.

§ 20.

Im Falle der Auflösung oder des Berlustes der Rechtsfähigkeit des Bereins ist die ersorderliche Liquidation durch den Vorstand vorzunehmen.

Aus dem Bereinsleben.

Berlin. Seine Majestät der Raifer hat nachstehenden Allerhöchsten Erlaß, betreffend den freiwilligen Sanitätsdienst bei ber Feier der Großjährigkeitserklarung des Kron-

prinzen an ben Polizeipräfibenten von Berlin gerichtet:

"Mit Befriedigung hat es Mich auch erfüllt, daß während der Festtage durch freiwillige Kräfte ein besonderer Sanitätsdienst eingerichtet war, um bei etwaigen Unglücksfällen Kranken und Berletten menschenfreundliche Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Ich beauftrage Sie, den bei dem freiwilligen Sanitätsdienst betheiligt gewesenen Berzeinigungen Meinen Dank und Meine Anerkennung auszusprechen.

Urville, den 8. Mai 1900.

gez. Wilhelm I. R."

Mainz. Kunfter Aerates und Führertag, 28. bis 31. Juli. Das mit ben herren Konful Felmer und Führer Bernhart in Mainz vorläufig vereinbarte Programm fieht vor: Samftag ben 28. Juli: Empfangstag; Empfangsabend mit Mufif; je nach Witterung in ben Neuen Anlagen ober im Rötherhofe (Bier). Sonntag ben 29. Juli: Uebungstag ; 9 Uhr Morgens Beginn ber lebung; 11 Uhr vorausfichtlich Besichtigung burch Seine Königliche hobeit ben Großherzog. 31/2 Uhr Festmahl in ber Stadthalle (Mufit und Bortrage bes Mannergesangvereins). Abends: Ronzert. Montag ben 30. Juli: Gigungs= tag; Morgens 81/2 Uhr Beginn ber Situng im Feftfaale bes Rafinos (Sof jum Guttenberg); Schluß zwischen 1 und 2 Uhr. Nachmittags: Befichtigung bes Römergrabes, bes Germanischen Museums 2c. Abends 8 Uhr: Festfommers in ber Stadthalle. Dienstag ben 31. Juli: Bormittags: eventuell Fortsetzung und Schluß ber Sitzung. Nachmittags 2 Uhr: Feftfahrt nach bem Rieberwaldbentmal. Bei ber Rudfahrt Beleuchtung ber Abeinufer. — Der Großherzog hat bas Proteftorat über ben Nerzte- und Führertag übernommen. Betreffs ber am 29. Juli ju veranftaltenben Uebung haben bie herren Dr. Doerr, Oberftabsarzt Schellmann und Geometer Schmirmund einen Plan ffiggirt, wonach bas Gefecht in ber Rabe bes Gonsenheimer Balbes gebacht ift. Bon bort aus werben bie "Bermundeten" nach bem Doppelverbandplat in der Rage ber Gifenbahnftrede Maing-Bingen verbracht und von bier aus mittels Gifenbahnwagen und per Schiff nach ber heimath beforbert. Auf ber Ingelheimer Aue foll eine Berpflegungsflation und Felbfüche errichtet werben, um bort vorher noch bie Bermundeten gu laben. Delegirte des Kriegsministeriums und des Central-Comités des Rothen Kreuzes werden ben Uebungen zc. beimohnen. Bum Borfigenben bes Uebungsausschuffes murbe Medizinalrath Cunn, als beffen Stellvertreter Fabritant Beg, als Sefretar Buchhalter Ruder gemahlt. Gerner wurden gur Beschaffung ber Schiffe, Gijenbahnwagen 2c. noch Rommerzienrath Melders und Gifenbahndirettor Farwid in den Borftand berufen.

大きにはなっている これに こうしょうしょくなる こうかん

Karlsruhe. Um Mittwoch ben 16. Mai d. J., Nachmittags 1/25 Uhr, fand im Bereinslofal eine Sitzung bes Gesammtvorstandes des Landesvereins vom Rothen Kreuz flatt.

Nach Eröffnung ber Sitzung legte ber Borfitzende die Rechnung für das Jahr 1899, welche von einem Revisor geprüft wurde und zu keiner nennenswerthen Beanstandung Beranlassung gegeben hatte, sowie den Boranschlag für das Jahr 1900 vor. Dem Rechner wird für die Rechnung des Jahres 1899 Entlassung ertheilt und der Boranschlag, welcher größere Ausgaben für Beschaffung von Ausrüstungsstücken für Krankenträger, Krankenpsser und Pflegerinnen für den Kriegsfall und zur Unterstützung der Sanitätskolonnen und Ausbildung von Pflegerinnen enthält, genehmigt.

An 18 Invaliden aus dem Feldzug 1866 wurden aus dem vorhandenen Invalidenfond Unterstützungen im Betrage von 1274 M. bewilligt.

Der Jahresbericht für 1899, welcher in dem Blatte "Mittheilungen des Gesammtvorstandes 2c." veröffentlicht wird, gelangte auszugsweise zum Bortrag und gab zu keinen wesentlichen Bemerkungen Beranlassung.

Da durch das Anwachsen der Zahl der Sanitätskolonnen und durch die Beschaffung von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen für das im Kriegsfall auf dem Kriegsschauplatzung zur Berwendung kommende Personal der freiwilligen Krankenpflege die an den Landesverein herantretenden Anforderungen ganz bedeutende geworden sind, ist der Landesverein genöthigt, auf die Bereitstellung weiterer Geldmittel Bedacht zu nehmen und wurde deßhalb beschlossen, die Genehmigung zu einer dritten Rothen Kreuz-Lotterie zu beantragen, welche im Frühjahr 1900 gezogen werden soll.

Der Lanbesverein, welcher noch keine Korporationsrechte besitht, soll zum Bereinsregister bes Amtsgerichts angemelbet werben; zu biesem Zweck sollen zunächst bie Sahungen bes Lanbesvereins von einem Rechtsverständigen geprüft und eventuell ben Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuches entsprechend vervollständigt werden.

Im kommenden Spätjahr soll die nach den Satungen für den Landesausschuß der Badischen Männerhilfsvereine alle zwei Jahre einzuberufende Hauptversammlung in Karlsruhe abgehalten und hierzu nicht allein die Männerhilfsvereine, sondern auch die Sanitätskolonnen des Landes zur Theilnahme aufgesordert werden.

Dem beutschen Berein für Sanitätshunde in Köln wird eine einmalige Beihilfe von 20 M. bewilligt.

Emmenbingen. Die am Sonntag, ben 20. Mai b. 3., Nachmittags in ben Räumen ber Baut'ichen Brauerei veranstaltete Schlufprobe ber freiwilligen Sanitätsfolonne bes hiesigen Kriegervereins, welche unter Anwesenheit ber herren Medizinalräthe von Langsborff und Rabler von hier und Schwörer von Rengingen und bes herrn hofapotheters Ströbe aus Karlsruße als Bertreter bes hauptvorftanbes unter Leitung bes herrn Dr. Schinginger ftattfand, mar febr gablreich besucht und lieferte ben Beweis, bag es ben eifrigen Bemühungen bes Leiters gelungen ift, bie Mitglieber ber Kolonne zu einer großen Bollfommenheit in diesem eblen Berfe der Rächftenliebe herangubilben. Die einzelnen in verhältnigmäßig furger Beit angelegten Berbanbe fanden ben vollen Beifall ber anwesenden Fachautoritäten und muß hierbei besonders hervorgehoben werden, daß nicht nur sämmtliche Berbande forrett angelegt waren, sonbern daß bie einzelnen Mitglieber ber Rolonne auf das beste anzugeben verstanden, aus welchen sanitären Gründen die Berbandsanlage und Bettung ber einzelnen Bermundeten in dieser Beise vorgenommen mar, gewiß ein sehr wesentliches und wichtiges Moment der Borführung. Die Kritik nach der vorgeführten Probe stellte dieselbe als eine volltommene und wohlgelungene bar. Rach ber Probe vereinigte man fich im Saale und Garten ju tamerabicaftlicher Unterhaltung.

Į#

ŝ

g

B

l'=

tis

ře

ib

te

BLB

Derr Sauvorstand Verwalter Ackermann seierte in einer Ansprache die im letzten Jahre errungenen Fortschritte und das Wachsthum der Sanitätskolonne, wünschte derselben seineres Blühen und Gedeisen und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hurrah auf den obersten Kriegsherrn Kaiser Wilhelm II. Herr Hosapotheker Ströße schilderte in längerer Rede die Entstehung, das gewaltige Fortschreiten und das segensreiche Wirken des Rothen Kreuzes, als dessen hervorragenden Förderer er unter anderen auch unsern Großherzog Friedrich und seine Hohe Gemahlin seierte und mit einem Hoch auf das edle Herrscherpaar schloß. Bon den weiteren Toasten, welche alle zu erwähnen zu weit führen würde, wollen wir noch das wohlverdiente Lob auf den Leiter der Kolonne, herrn Dr. Schinzinger erwähnen. Hervorheben wollen wir noch, daß die Schwesterkolonne aus Endingen vollzählig erschienen war. Mögen die edlen und humanen Ziele der Sanitätsfolonne in immer weitere Kreise unserer Bürger eindringen, um derselben immer wieder neue Mitglieder zuzussühren und ihre Zwecke zum Wohle armer Berunglüdter zu fördern.

Berichtigung. In dem Berichte über die Wohlthätigkeitsaufführung in Bretten, Seite 92 ber Rr. 11 der "Mittheilungen", Absat 4 find hinter den Worten "bes Luftfviels" die Worte einzuschalten "der Strafrapport" und "des Singfpiels".

Anzeigen.

Eisenfabrik Straubing (Josef Mitterer & Sohn)

Niederbayern.

Transport Kranker und Verwundeter

auf Gifenbahnen, Brudenwägen, Leiterwägen 2c.

Die Fabrif empfiehlt ihre Frankentransportgestelle mit konischen Spiralfederlagerungen (System Dr. Stömmer).

- 1. Universalgestell:
 - a. auf einem Brudenwagen mit 4 Tragbahren,
- b. auf einem Leiterwagen mit 3 Tragbahren,
 - c. in einem Gifenbahngüterwagen zwei Geftelle mit 8 Tragbahren.
- 2. 4 Federfusse 4 konische Spiralfebern mit je einem kleinen Untergestell, geeignet jum Transport eines einzelnen Berwundeten auf jedem Fahrzeug mit ebenem Boben, 3. B. auf einem Handfarren.

Preise ab Fabrik:

1 Universalgestell, paffend für 4 Tragbahren .

130 M.

4 Federfüße, paffend für 1 Tragbahre . . .

40 20%.

herausgegeben vom Gesammtvorstande bes Babischen Landesvereins vom Rothen Kreuz-Berantwortlich für die Rebaktion: Oberft 3. D. Stiefbold.

Drud ber G. Braun'iden hofbuchdruderei in Karlsruhe.

一般を入ることについいにはいるとなるというとはいいと